

An
die Parlamensdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 28. September 2006 in der Rechtssache C-128/05, Kommission gegen Österreich, Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie, grenzüberschreitende Personenbeförderung; Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 28. September 2006 hat der EuGH für Recht erkannt und entschieden:¹

„Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 18 Absätze 1 Buchstabe a und 2 sowie 22 Absätze 3 bis 5 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG [...] verstoßen, dass sie nicht in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen, die Personenbeförderungen in Österreich durchführen, gestattet, keine Steuererklärungen einzureichen und den Netto-Mehrwertsteuerbetrag nicht zu zahlen, wenn ihr in Österreich erzielter Jahresumsatz unter 22 000 Euro liegt, in diesem Fall davon ausgeht, dass der Betrag der geschuldeten Mehrwertsteuer gleich dem der abziehbaren Mehrwertsteuer ist, und die Anwendung der vereinfachten Regelung dadurch bedingt hat, dass diese Steuer in den Rechnungen oder in den an ihre Stelle tretenden Dokumenten nicht ausgewiesen wird. [...]“

2. In dieser Rechtssache ging es um die Vereinbarkeit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung der abziehbaren Vorsteuerbeträge bei ausländischen Unternehmern, die grenzüberschreitende Personenbeförderungen durchführen (BGBl. II Nr. 166/2002), mit der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften

¹ Im Internet abrufbar unter der Adresse: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>.

der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage.

3. Die Urteilsbegründung lässt sich wie folgt zusammenfassen:²

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die österreichische Regelung nur gegen die Bestimmungen der Sechsten Richtlinie über die Ausstellung von Rechnungen, die Aufzeichnungspflicht und die Abgabe von Steuererklärungen (Artikel 18 und 22) verstoßen könnte, nicht aber auch gegen andere von der Kommission in der Klage herangezogene Bestimmungen der Sechsten Richtlinie (Randnr. 15).

Anschließend prüfte der EuGH, ob Österreich sich auf Artikel 24 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie (Sonderregelung für Kleinunternehmen) stützen konnte. Dieser lautet:

„Mitgliedstaaten, in denen die normale Besteuerung von Kleinunternehmen wegen deren Tätigkeit oder Struktur auf Schwierigkeiten stoßen würde, können [...] vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung und Steuererhebung, insbesondere Pauschalregelungen, anwenden, die jedoch nicht zu einer Steuerermäßigung führen dürfen.“

Der Gerichtshof legt Artikel 24 Absatz 1 so aus, dass er bereits dann unanwendbar ist, wenn die nationale Regelung eines der folgenden drei Kriterien nicht erfüllt: vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung und die Steuererhebung, keine Steuerermäßigung, Geltung nur für Kleinunternehmen (Randnr. 19).

Unter Bezugnahme auf Vorjudikatur weist der EuGH darauf hin, dass die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, nach Artikel 24 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie auf Kleinunternehmen eine Sonderregelung anzuwenden, eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung dieser Richtlinie darstellt. Wie die anderen Sonderregelungen (u.a. in den Artikeln 25 und 26) der Sechsten Richtlinie dürfe sie nur angewendet werden, soweit dies zur Erreichung ihres Zieles erforderlich ist. Außerdem sei nach ständiger Rechtsprechung eine Abweichung oder Ausnahme von einer allgemeinen Regel eng auszulegen. Auch lasse sich dem Urteil in den Rs C-138/86 und C-139/86, Direct Cosmetics, nicht entnehmen, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl der vereinfachten Modalitäten über einen weiten Spielraum verfügen, sondern nur bei der Entscheidung, ob sie

² Hervorhebungen in den Zitaten hinzugefügt.

überhaupt vereinfachte Maßnahmen im Rahmen des Artikels 24 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie beschließen (Randnr. 22 f).

Eine vollständige Steuerbefreiung geht nach Auffassung des EuGH aber über die Anwendung „vereinfachter Modalitäten“ hinaus. Wörtlich heißt es dazu in Randnr. 25 und 26:

„Dem Wortlaut [des Artikels 24 Absatz 1] lässt sich nicht entnehmen, dass [die Mitgliedstaaten] die Kleinunternehmen vollständig von deren Verpflichtung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer befreien können, da die Modalitäten für die Besteuerung lediglich vereinfacht werden können, ohne dass jedoch eine Befugnis erwähnt würde, betroffene Unternehmen vollständig von der Mehrwertsteuerpflicht zu befreien. Im Fall einer Steuerbefreiung wie der in der streitigen Verordnung vorgesehenen wird die Mehrwertsteuer im Übrigen überhaupt nicht erhoben, so dass nicht mehr von – selbst sehr vereinfachten – „Modalitäten für die Besteuerung“ gesprochen werden kann, die in dieser Bestimmung jedoch ausdrücklich erwähnt werde[n]. Außerdem sind die beispielhaft für vereinfachte Modalitäten für die Besteuerung genannten ‚Pauschalregelungen‘ eine Veranschaulichung dafür, dass die Unternehmen nach der in dieser Bestimmung vorgesehenen Regelung tatsächlich verpflichtet sind, die Mehrwertsteuer zu entrichten. Somit schließt der Begriff der ‚vereinfachten Modalitäten‘ nicht das völlige Fehlen einer Besteuerung und Steuererhebung ein.

Diese Auslegung wird durch Artikel 24 Absätze 2 bis 5 der Sechsten Richtlinie bestätigt, in dem explizit die Befugnis der Mitgliedstaaten angesprochen wird, eine „Steuerbefreiung“ anzuwenden, während dieser Begriff in Artikel 24 Absatz 1 nicht verwendet wird. Daraus folgt, dass die Steuerbefreiungen nicht zu den vereinfachten Modalitäten für die Besteuerung zählen, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Absatz 1 eingeführt werden können.“

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Ergebnis, dass die streitige österreichische Verordnung die Befugnisse überschreitet, über die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie verfügen (Randnr. 27).

27. Oktober 2006
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt